

# **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Telgte für Geflüchtete und Wohnungslose**

Vom 29.02.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Telgte am 29.02.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Telgte unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Geflüchteten gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Geflüchteter / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) von ausländischen Geflüchteten, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Wohnungslosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen. Die Unterkünfte stellen Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes (AsylG) vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798) oder vergleichbare sonstige Unterkünfte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung dar.

## **§ 2 Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand (Anlage 4) ist dieser Satzung beigefügt und wird jährlich aktualisiert.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.
- (3) Alle im Bestand der Stadt Telgte befindlichen Unterkünfte werden nach Art – nicht Güte – wie folgt unterteilt:
  - a) Notunterkünfte
  - b) Gemeinschaftsunterkünfte
  - c) Wohnungen

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

- (2) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, in einer bestimmten Unterkunft, in bestimmten Räumen oder in Räumen bestimmter Art und Größe untergebracht zu werden.
- (4) In den Unterkünften wird Familien und Alleinstehenden angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.
- (5) Der Wohnraum in der Unterkunft wird den Bewohner\*innen schriftlich zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (6) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Telgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (7) Die notwendigen Schlüssel werden den Bewohner\*innen gegen Zahlung eines Pfandgeldes in Höhe von 30,00 € von den zuständigen Mitarbeiter\*innen des Fachbereiches 3 „Ordnung & Soziales“ ausgehändigt.
- (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung (Anlage 1), die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (9) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen werden bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

Dies gilt insbesondere:

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn Mietverträge beendet sind und nicht verlängert werden können oder
  - e) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - f) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - g) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - h) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - i) wenn die Räumlichkeiten stark renovierungsbedürftig sind oder
  - j) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (10) Wurde benutzungsberechtigten Personen das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen, hat die Person die Unterkunft zu räumen. Ihr kann eine andere Unterkunft zugewiesen werden.
  - (11) Kommt die räumungspflichtige Person ihrer Verpflichtung zur Räumung nicht nach oder erscheint sie nicht zum angekündigten Räumungstermin, kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise, insbesondere im Wege der Ersatzvornahme, durchgesetzt werden. Die betroffene Person trägt die Kosten einer Zwangsräumung. Die Stadt Telgte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie im Rahmen der

Zwangsräumung vorgefundene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet.

- (12) Die Unterkunft ist bei Auszug gereinigt zu verlassen. Persönliche Gegenstände sind aus der Unterkunft zu entfernen. Die Schlüssel sind den zuständigen Mitarbeiter\*innen des Fachbereiches 3 „Ordnung & Soziales“ persönlich zu übergeben. Der Verlust von Schlüsseln ist in Höhe von 30,00 € an die Stadt Telgte zu erstatten.

#### **§ 4 Betreten der Unterkünfte**

Das Betreten der Unterkünfte ist den zuständigen Mitarbeiter\*innen des Fachbereiches 3 „Ordnung & Soziales“, sowie den von der Stadt Telgte beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Telgte erhebt für die Benutzung der in § 2 dieser Satzung genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und der Stromgebühr und werden monatlich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 2) als Einheitsgebühr gemäß beiliegendem Berechnungsschlüssel (Anlage 3) erhoben. Auf die Erhebung der Benutzungsgebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würden.
- (2) Das Gebührenverzeichnis wird einmal jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres bzw. spätestens zum Beginn des 3. darauffolgenden Kalenderjahres auf Grundlage der für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelten Gebührenkalkulation erstellt.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte für Mieten und Mietnebenkosten.
- (4) Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromverbrauchskosten in den Unterkünften nicht zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale pro Person und Monat nach beigefügtem Gebührenverzeichnis und beiliegendem Berechnungsschlüssel erhoben.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 KAG hiervon unberührt.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem 1. Tag des Monats der Zuweisung nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung. Sofern die Zuweisung zu einem späteren Termin erfolgt, wird die Gebühr für diesen Monat anteilig berechnet. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die zuständigen Mitarbeiter\*innen des Fachbereiches 3 „Ordnung & Soziales“ der Stadt Telgte. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 15. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung zugewiesen wurde.
- (2) Benutzungsberechtigte Personen aus dem Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind von der Gebührenschuld nach Absatz 1 befreit, wenn die Bedarfsgemeinschaft nicht über ausreichende Mittel zur Sicherung

des Lebensunterhaltes verfügt bzw. solange Asylbewerber die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

### **§ 7 Sicherheit und Ordnung**

- (1) Die Bewohner\*innen der städtischen Unterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist einzuhalten.
- (3) Zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist nicht zugewiesenen Personen der Aufenthalt in den Unterkünften nicht gestattet. Bewohner\*innen der Unterkünfte dürfen nicht zugewiesenen Personen zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr keinen Zutritt zu den Unterkünften verschaffen.
- (4) Aus Gründen des Brandschutzes sind sämtliche Fenster, Türen, Flure, Treppenhäuser, Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehzufahrten und Gebäudezugänge frei zu halten.
- (5) In den Unterkünften und auf den dazugehörigen Flächen ist es verboten:
  - a) Tiere zu halten oder mitzuführen.
  - b) Waffen jeglicher Art oder deren Munition zu besitzen oder mitzuführen. Ebenso ist der Besitz oder das Mitführen von Spielzeugen, Waffen- oder Munitionsnachbildungen verboten, die echten Waffen oder echter Munition derart ähnlichsehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten.
  - c) Ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit, gleich welcher Art, auszuüben.
  - d) Die Schließvorrichtungen auszutauschen.
  - e) Elektrogroßgeräte wie Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner und andere ohne vorherige Genehmigung der Ordnungsbehörde aufzustellen.
  - f) Ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.
  - g) Asche, Lebensmittelreste, Hygieneartikel oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstige Abflüsse zu werfen.
  - h) Veränderungen an den elektrischen Leitungen vorzunehmen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann gemäß § 7 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorgaben des § 7 dieser Satzung verstößt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 29.02.2024

Wolfgang Pieper

Bürgermeister